

2051 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979
über ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen be-
treffend Auskünfte über ausländisches Recht

Das Zusatzprotokoll soll einerseits die Möglichkeiten des wechselseitigen Informationsaustausches entsprechend den praktischen Erfordernissen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts erweitern und andererseits das im Rahmen des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht bereits bewährte System auch für den Bereich des Strafrechts anwendbar machen. Dies ist für Österreich im Hinblick auf § 65 Abs. 2 StGB von besonderer Bedeutung, weil nach dieser Gesetzesnovelle bei der strafrechtlichen Beurteilung von Auslandstaten grundsätzlich auf das am Tatort geltende mildere Strafrecht Bedacht genommen werden muß.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Protokolls die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 über ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann